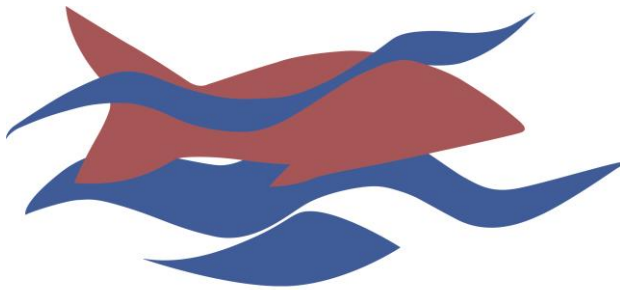


# Statuten



**Fischerverein Untersee**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Name, Sitz, Vereinsadresse**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 5. Organisation**
- 6. Jahresversammlung**
- 7. Vorgaben Jahresversammlung**
- 8. Vorstand**
- 9. Revision**
- 10. Finanzen**
- 11. Statutenänderungen und Vereinsauflösung**
- 12. Inkrafttreten**

## 1. Name, Sitz, Vereinsadresse

- 1.1 Unter dem Namen **Fischerverein Untersee** (nachfolgend FVU genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des FVU ist in Ermatingen.
- 1.3 Die Vereinsadresse (Korrespondenzadresse) kann abweichend von der Vereinssitzadresse die Adresse eines Vorstandsmitgliedes sein (z.B.: Adresse des Präsidenten, oder des Aktuars).

## 2. Zweck

- 2.1 Der FVU bezweckt die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Fischern.
- 2.2 Der FVU ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der FVU strebt eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Fischer-Vereinen in der Schweiz und in Deutschland an.
- 2.4 Der FVU vertritt die Interessen der Hobby-Fischer, insbesondere diejenigen der Vereinsmitglieder auf Gemeindeebene, im Kanton Thurgau und beim Landkreis Konstanz.
- 2.6 Der FVU pflegt die Kontakte zum Kantonalen- und zum Schweizerischen Fischereiverband.
- 2.7 Der FVU orientiert die Vereinsmitglieder über Rechte und Pflichten der Fischer auf dem Untersee. Insbesondere werden Informationen über fischereirechtliche Änderungen an die Mitglieder weitergeleitet.
- 2.8 Wenn möglich bietet der FVU Schulungen für Jungfischer und erwachsene Neuinteressenten an und führt bei Bedarf Sachkunde-Nachweis-Kurse (SaNa-Kurse) durch.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der FVU besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Verdiente Mitglieder des FVU können auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2 Für den Eintritt in den FVU müssen keine Bedingungen erfüllt werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.
- 3.3 Mitgliedschaft und Stimmrecht an Vereinsversammlungen sind mit der Bezahlung des Jahresbeitrages verbunden.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Aktivmitglieder haben an der Jahresversammlung und an ausserordentlichen Vereinsversammlungen eine beratende und eine beschliessende Stimme. Passivmitglieder haben nur eine beratende Stimme. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand, an die ordentliche Vereinsversammlung oder an eine ausserordentliche Vereinsversammlung stellen.
- 4.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und den Beschlüssen der ordentlichen Jahres- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung nachzukommen.
- 4.3 Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes an die Jahresversammlung durch geheime Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4 Ist der Jahresbeitrag im vergangenen Jahr trotz Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden, erlischt die Mitgliedschaft im Januar des Folgejahres. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- 4.5 Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat der Austritt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende des Jahres zu erfolgen. Der Austritt aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

## **5. Organisation**

Organe des FVU sind:

- 5.1 Jahresversammlung
- 5.2 ausserordentliche Vereinsversammlung
- 5.3 der Vorstand
- 5.4 die Revisoren
- 5.5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 6. Jahresversammlung

Sie findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Es sind zwingend folgende Geschäfte zu erledigen:

- 6.1 Präsenzliste
- 6.2 Wahl der Stimmzähler
- 6.3 Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Jahresversammlung des Vorjahres, oder der zeitlich eingeschobenen ausserordentlichen Vereinsversammlung
- 6.4 Jahresbericht des Präsidenten
- 6.5 Jahresrechnung und Revisorenbericht, Décharge-Erteilung des Kassiers
- 6.6 Wahlen  
Wahl des Präsidenten  
Wahl der Vorstandsmitglieder  
Wahl von zwei Revisoren
- 6.7 Mutationen Mitglieder
- 6.8 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 6.9 Jahresprogramm
- 6.10 allfällige Statutenrevision
- 6.11 Allgemeine Umfrage

## **7. Vorgaben für ordentliche Jahresversammlung**

Gelten auch für ausserordentliche Vereinsversammlung

- 7.1 Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen vorher.
- 7.2 Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
- 7.3 An der Jahresversammlung sind alle eingeschriebenen Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- 7.4 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder, wenn 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder eine solche Versammlung verlangen.
- 7.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht durch offenen Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Es gilt das absolute Mehr.

## 8. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Jahresversammlung fallen.

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  
-Präsident  
-Aktuar  
-Kassier  
-Vizepräsident  
-Beisitzer  
Bei Bedarf schlägt der Vorstand weitere Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vor. Für bestimmte Aufgaben kann durch den Vorstand eine Kommission eingesetzt werden.
- 8.2 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Jahresversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten Jahresversammlung
- 8.3 Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet rechtskräftig mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 8.4 Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Jahresversammlungen.
- 8.5 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht den Zahlungseingang der Jahresbeiträge. Er legt per 31. Dezember eine abgeschlossene Jahresrechnung vor.
- 8.6 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Vorstandsmitglieder ohne Unterbruch wieder gewählt werden.



- 8.7 Der Vorstand wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## **9. Revision**

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht über die Führung der Kassa. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren können nach Ablauf der Amtszeit ohne Unterbruch wieder gewählt werden.

## **10. Finanzen**

- 10.1 Die Aufwendungen werden durch die Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt. Freiwillige Beiträge, Spenden und Erbschaften, soweit diese nicht zweckbestimmend sind, werden der ordentlichen Kasse zugeführt.
- 10.2 Für einmalige Aufwendungen bis zum Betrag von CHF 2000 und jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis zum Betrag von CHF 1000 kann der Vorstand entscheiden.
- 10.3 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **11. Statutenänderungen und Vereinsauflösung**

- 11.1 Statutenänderungen können vorgenommen werden, wenn diese anlässlich der ordentlichen Jahresversammlung, oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 11.2 Der FVU kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies anlässlich der ordentlichen Jahresversammlung, oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschliessen.
- 11.3 Bei Auflösung des FVU geht das Vereinsvermögen im vollen Umfang zur Verwahrung an den Fischereiverband des Kantons Thurgau. Wird innerhalb von 10 Jahren ein neuer Fischerverein gegründet, geht das vorhandene Kapital an den neuen Verein. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen an den Fischereiverband des Kantons Thurgau.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung des FVU vom 17.März 2016 genehmigt, sie treten ab sofort in Kraft.

Salenstein, den 17. März 2016

Für den Fischerverein Untersee

Der Präsident:

Richard Angehrn

Der Aktuar:

Alfons Eigenmann